

**Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Wolmirstedt zum Antrag der Fraktion KWG-Börde / FDP im Stadtrat der Stadt Wolmirstedt vom 14.06.2023**

„Errichtung eines kostenlosen, öffentlichen WLAN-Netzes auf der Schlossdomäne und im/am Rathaus der Stadt Wolmirstedt“

In der Hauptausschusssitzung am 19.06.2023 erfolgte in TOP 17, Informationsvorlage der Verwaltung 505/2019-2024 vom 30.05.2023, zum o.g. Thema, eine Abstimmung der Mitglieder des Hauptausschusses zum Antrag der Fraktion KWG-Börde/FDP vom 14.06.2023.

Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Die Bürgermeisterin informierte vorab, dass die Erarbeitung mit eigenem Personal nicht möglich ist und an Dritte abgegeben werden muss. (Auszug aus dem Protokoll der Hauptausschusssitzung vom 19.06.2023)

In Zusammenarbeit mit der KITU – Zusammenarbeit in die Digitale Zukunft, KID Magdeburg, werden die 4 Fragen aus dem Antrag beantwortet.

***1. Wie hoch sind die Kosten für die Errichtung und für das Betreiben der WLAN-Netzwerke?***

Kurzbeschreibung: Die Anfrage der Stadt Wolmirstedt umfasst die Machbarkeit und Kosteneinschätzung zur Bereitstellung eines öffentlichen und kostenfreien WLAN an den Standorten „Rathaus“ und „Schlossdomäne“. In der folgenden Ausführung möchten wir auf die vermutlich zu erwartenden Kosten und die Herausforderungen der Anfrage eingehen. Vorweg muss erwähnt werden, dass die KID Magdeburg GmbH als IT-Dienstleister für kommunale IT-Infrastrukturen grundsätzlich viel Erfahrung mit der Errichtung von WLAN-Konzepten und deren Umsetzung hat, die Bereitstellung auf öffentlichen Plätzen aber aufgrund der fehlenden Nachfrage noch nicht bedient hat. Außerdem ist die KID Magdeburg GmbH als Teil der Kommunalen IT-Union eG nur zu Konfiguration und Inbetriebnahme von Endkomponenten verantwortlich. Montagearbeiten an Gebäuden oder Plätzen, Verlegung von Passivverkabelung oder beispielsweise die Errichtung von Masten liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachfirmen. Eine Kostenschätzung dieser zusätzlichen Arbeiten resultiert nur auf ähnlichen Erfahrungswerten. Die aufgeführten Kosten sind in der IT-Branche üblich auf 60 Monate geschätzt und sind Nettopreise. IT-Komponenten sind nach diesem Zeitraum in der Regel nicht mehr zeitgemäß, oder die Wartungskosten übersteigen den Nutzen.

**Kostenschätzung:**

Anhand der in der Kürze eingeholten Informationen zu den Standorten schätzen wir die Dienstleistungs- und Hardwarekosten wie folgt.

Rathaus: 14.000 € netto

Schlossdomäne: 21.000 € netto

Die Hardware umschließt:

- Router für den Internetzugang und Verwaltung des Netzwerks
- Leistungsstarke Accesspoints für den Außenbereich mit neuestem 802.11 Standard
- Switch mit hoher Bandbreite und Power-over-Ethernet (POE) Unterstützung
- WLAN-Controller zur zentralen Verwaltung des WLAN, der Accesspoints und einer geregelten Zugangskontrolle durch die Nutzer

- Leistungsstarke Firewall
- Dienstleistungen zur Initialisierung und Konfiguration der Komponenten
- Konzepterstellung
- Projektleitung

Diese Kosten beinhalten, wie eingangs erwähnt, nicht die Kosten zur Bereitstellung der Kabel Infrastruktur und Vernetzung der Komponenten.

Für folgende Arbeiten werden Kosten in mindesten gleicher Höher erwartet:

- Bereitstellung eines physisch unabhängigen Breitbandanschluss für das Internet (unabhängig von Verwaltungsanschlüssen o.ä.)
  - Kabelverbindungen von den zentralen Switchen bis zu den Accesspoints
  - Errichtung eines geeignete Netzwerkschrank für die Komponenten
  - bauliche Maßnahmen (insbesondere Kabeldurchführungen an denkmalgeschützten Gebäuden, wie an den Gebäuden der Schlossdomäne)
  - mögliche Errichtung eines Mastes oder Verlegung von Leerrohren auf den Plätzen
  - Anbringung der Accesspoints an Positionen für eine gute Ausleuchtung und Schutz vor Vandalismus
  - die größte Hürde sind vermutlich die Maßnahmen an den Denkmalgeschützten Bereichen
- Wir erwarten hier auch einmalige Kosten von jeweils 12.000 bis 17.000€ je Standort.

Zu den vorangeführten einmaligen Kosten, erwarten wir monatliche Kosten:

- Bereitstellung eine Breitbandanschlusses je Standort  
Glasfaseranschluss mit 100 mbit/s: 130 € pro Monat x 60 Monate = 7.800 € /1.560 € pro Jahr.
- Betreuung/Service der beiden Standorte durch die KID (Service, Wartung, Troublieshooting)  
600 € pro Monat x 12 Monate = 7.200 € pro Jahr □ 36.000 € für 5 Jahre

Geschätzte Gesamtkosten für 60 Monate (netto):

	Rathaus	Schlossdomäne	beide Standorte
einm. Anschaffungskosten KID(Technik)	14.000	21.000	35.000
einm. Bauliche Maßnahmen durch Dritte	12.000	17.000	29.000
monatliche Kosten Internet	130	130	260
monatl. Betreuungskosten durch die KID	250	350	600
Internet und Betreuung für 60 Monate	22.800	28.800	51.600
Gesamtkosten 5 Jahre (60 Monate)			115.600

#### Maßnahmen zum Datenschutz und Sicherheit:

- Die Endgeräte der Nutzer werden über ein Ticketsystem (bsp. QR-Code) mit dem WLAN für eine begrenzte Zeit verbunden
- Die Geräte werden im Netzwerk getrennt und können sich nicht gegenseitig sehen
- User Daten werden nicht geloggt/gespeichert
- Aufgesuchte Seiten von Benutzern werden nicht gespeichert
- MAC-Adressen der Geräte werden nicht über den Nutzungszeitraum hinaus gespeichert
- Filterregeln werden für alles Nutzer global eingerichtet.
- Größere Datendownloads werden geblockt
- Nutzungszeiten und Dauer werden nicht gespeichert

#### Einschätzung zur Sicherheit, Nutzen und Rahmenbedingungen

Neben den zu erwartenden Kosten und Regeln zu Einhaltung des Datenschutzes, sollten weitere

wichtige Punkte geklärt und beachtet werden.

Ein wichtiger Punkt ist der Mehrwert, der durch das Nutzen des frei zugänglichen WLAN's erreicht werden soll. Mit der Anzahl der Nutzer an einem Breitbandanschluss verringert sich auch die Bandbreite pro Endgerät/Nutzer. Aus diesem Grund wird auch die freigegebene Geschwindigkeit pro Nutzer eingeschränkt. So werden eine Überlastung und Probleme vermieden. Für einen reibungsfreien Betrieb sollte die Höhe der zu erwartenden Nutzer ermittelt werden.

Zudem werden im Sinne des Jugendschutzes und zur Vermeidung illegaler Aktivitäten einige Dienste und Seiten blockiert. Es ist also wichtig die Zielgruppen zu ermitteln und die Dienste, die bereitgestellt werden müssen. Mittlerweile hat die Mehrheit der Nutzer von mobile Endgeräten bereits einen Tarif mit ausreichend Datenvolumen und eine sehr gute Netzabdeckung per LTE um Informationen für den Alltag abzurufen. Hierzu zählen auch touristische Informationen oder öffentlichen Verkehrsdaten. Aktuell raten wir eher zu einer Bereitstellung von freiem WLAN in Innenräumen. Weiter ist zu beachten, dass sich die Nutzer in einem unsicheren Netzwerk bewegen. In einem freien WLAN findet nicht in allen Fällen eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung statt. Es ist für Dritte theoretisch möglich unverschlüsselte Daten mitzulesen. Freie WLAN werden auch oft genutzt, um Usern ein bekanntes Netzwerk vorzugaukeln und so Daten abzurufen. Die Nutzer sollten vor der Nutzung über solche Probleme über einen Haftungsausschluss informiert werden. Schlussendlich muss ermittelt werden, ob zu bestimmten Zeiten das WLAN an- oder abgeschaltet werden soll, um Gruppenbildungen des Nachts oder abends an bestimmten Punkten zu vermeiden. Es muss auch darauf geachtet werden, dass das zu betreibende Netz keine anderen Netzwerke stört und eingegrenzt sind.

## **2. Welchen Fördermöglichkeiten gibt es in diesem Rahmen?**

Siehe Anlage 1

## **3. An welchen Voraussetzungen sind diese Fördermöglichkeiten geknüpft?**

Das mit der Förderung errichtete WLAN muss folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Anbindung an das Internet mit einer Mindestbandbreite von 50 Mbit/s, **gegeben**
- b) Unterstützung der Standards IEEE 802.11 a/b/g/n/ac oder deren Weiterentwicklung, **gegeben**
- c) Stromversorgung Poe (Power Over Ethernet) nach Standard IEEE 802.3 af/at oder deren Weiterentwicklung, **gegeben (Switch)**
- d) Unterstützung der Sicherheitsprotokolle und Verschlüsselungsalgorithmen des Standards IEEE 802.11i oder dessen Weiterentwicklung, **gegeben**
- e) Nutzung der Frequenzbereiche 2,4 GHz und 5 GHz, Dual band, **gegeben**
- f) Gigabit -Netzwerkschnittstelle (10/100/1000Base-T Ethernet), **gegeben**
- g) Indoor -Access Points: Schutzklasse IP41, **gegeben**
- h) Outdoor -Access Points: Schutzklasse IP67, **gegeben**
- i) Outdoor -Access Points müssen MIMO (Multiple Input, Multiple Output — Anzahl der parallelen Datenströme mehrerer Antennen) mindestens 2 x 2 unterstützen, **gegeben**
- j) Unterstützung des Betriebs in einer Mesh -Architektur, **nicht gegeben - wird von uns anders eingesetzt**
- k) Handover der Clients zu gegebenenfalls anderen Access Points desselben WLANs, **gegeben**
- l) gesichert durch ein hochverfügbar auslegbares WLAN Managementsystem mit Wireless Intrusion Detektion (WIDS) und Wireless Intrusion Prävention (WIPS), **gegeben**
- m) Unterstützung restriktionsarmer, anonymisierter Registrierungsmechanismen, **gegeben**
- n) alle Access Points besitzen eine Zertifizierung der WiFi-Alliance. **gegeben**.

**4. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um zeitgemäßen Datenschutz für die Nutzerinnen und Nutzer bereitzustellen?**

Siehe Anlage 2

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung hält es aus den gesamt genannten Gründen sowie aus wirtschaftlicher Sicht, für nicht erforderlich, kostenloses, öffentliches WLAN an den genannten Standorten zu errichten.

# Anlage 1 - Förderrichtlinie

MBI. LSA Nr. 36/2019 vom 30. 9. 2019

## G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

902

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLANs in Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MW vom 1. 7. 2019 – 16-02806-12

#### 1. **Zweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Investitionen in die Breitbandinfrastruktur mit dem Ziel, bis Ende des Jahres 2020 flächendeckend Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu schnellem Internet (ab 50 Mbit/s) zu verschaffen.

Begleitend ermöglicht und erleichtert ein kostenloser lokaler drahtloser Zugang zum Internet (WLAN) in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens den Bürgerinnen und Bürgern, im Internet bereitgestellte öffentliche Dienstleistungen sowie touristische oder kulturelle Angebote in Anspruch zu nehmen.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. LSA 2018, S. 211) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Errichtung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLANs innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Die Förderung ist Bestandteil der Digitalisierungsinitiativen des Landes Sachsen-Anhalt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Errichtung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLANs an öffentlich zugänglichen Orten in Sachsen-Anhalt, an denen noch kein vergleichbares WLAN existiert.

2.2 Förderfähig sind Ausgaben für

- a) die Anschaffung der Access Points des zu errichtenden WLANs,
- b) den Anschluss des WLANs an das Breitbandnetz,
- c) notwendige Baumaßnahmen zur Anbringung der Access Points einschließlich der Materialkosten und
- d) die einmalige Inbetriebnahme, Konfiguration sowie den Anschluss aller Access Points an ein WLAN-Managementsystem.

2.3 Das mit der Förderung errichtete WLAN muss folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Anbindung an das Internet mit einer Mindestbandbreite von 50 Mbit/s,
- b) Unterstützung der Standards IEEE 802.11 a/b/g/n/ac oder deren Weiterentwicklung,
- c) Stromversorgung PoE (Power over Ethernet) nach Standard IEEE 802.3 af/at oder deren Weiterentwicklung,
- d) Unterstützung der Sicherheitsprotokolle und Verschlüsselungsalgorithmen des Standards IEEE 802.11i oder dessen Weiterentwicklung,
- e) Nutzung der Frequenzbereiche 2,4 GHz und 5 GHz, Dualband,
- f) Gigabit-Netzwerkschnittstelle (10/100/1000Base-T Ethernet),
- g) Indoor-Access Points: Schutzklasse IP41,
- h) Outdoor-Access Points: Schutzklasse IP67,
- i) Outdoor-Access Points müssen MIMO (Multiple Input, Multiple Output – Anzahl der parallelen Datenströme mehrerer Antennen) mindestens 2 x 2 unterstützen,
- j) Unterstützung des Betriebs in einer Mesh-Architektur,
- k) Handover der Clients zu gegebenenfalls anderen Access Points desselben WLANs,
- l) gesichert durch ein hochverfügbar auslegbares WLAN-Managementsystem mit Wireless Intrusion Detection (WIDS) und Wireless Intrusion Prevention (WIPS),
- m) Unterstützung restriktionsarmer, anonymisierter Registrierungsmechanismen,
- n) alle Access Points besitzen eine Zertifizierung der WiFi-Alliance.

2.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind laufende Betriebskosten.

#### 3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben und die ein öffentlich zugängliches und kostenloses WLAN errichten wollen und gleichzeitig Anbieter öffentlicher Dienstleistungen oder touristischer sowie kultureller Angebote sind

(zum Beispiel Städte und Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Stadtwerke, Tourismusförderungsgesellschaften und Tourismusverbände, Freifunk-Vereine und Freifunk-initiativen sowie Trägervereine von Kultureinrichtungen, Museen).

3.2 Einrichtungen, die zur unmittelbaren Landesverwaltung gehören, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gemäß der **Anlage**. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die einschränkenden Bestimmungen dieser Richtlinie.

4.2 Die Errichtung des WLANs muss wirtschaftlich sein und gleichzeitig in ein nachhaltiges Nutzungskonzept eingebunden sein, das die Vorzüge des kostenfreien drahtlosen Internetzugangs zugunsten der Nutzung lokaler öffentlicher Dienstleistungen, touristischer oder kultureller Angebote beschreibt.

Aus dem Förderantrag muss daher mindestens hervorgehen:

- a) Angaben zum Zuwendungsempfänger,
- b) Kurzdarstellung des Vorhabens, des öffentlichen Interesses und des geplanten Errichtungszeitraums des geförderten WLANs und des Nutzungskonzepts,
- c) positives Votum der zuständigen Gebietskörperschaft,
- d) Nachweis des öffentlichen Auftrags sowie der touristischen oder kulturellen Relevanz,
- e) Nachweis einer Infrastrukturanalyse in Bezug auf die Anbindung an das Internet,
- f) kartographische Darstellung der geplanten WLAN-Abdeckung,
- g) Kosten- und Finanzierungsplan und Darstellung der Wirtschaftlichkeit (insbesondere Unterlagen zu den Ausgaben gemäß Nummer 2.2, aus denen hervorgeht, dass die jeweils wirtschaftlichste Variante gewählt wurde),
- h) Erklärung zur Einhaltung der Mindeststandards,
- i) Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und keine andere Förderung für das Vorhaben in Anspruch genommen wird,
- j) Erklärung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (de-minimis),
- k) geeignete projektspezifische Indikatoren (zum Beispiel Nutzerzahlen), an Hand derer nach Beendigung der Fördermaßnahme (Ende des Zweckbindungszeitraums) der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 2 gewährt. Die Förderhöchstsumme beträgt 100 000 Euro. Projekte

mit einem Förderbetrag von unter 5 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Projektlaufzeit für die Errichtung des öffentlichen WLANs beträgt höchstens ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. Das WLAN muss nach der Errichtung für die Dauer von fünf Jahren für die öffentliche und kostenfreie Nutzung zur Verfügung gestellt werden (Zweckbindungszeitraum). Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme des geförderten WLANs.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte Netz innerhalb des Zweckbindungszeitraumes nicht mehr dem Zweck entsprechend zur Verfügung gestellt wird oder wenn die errichteten Anlagen anderweitig genutzt oder veräußert werden.

6.2 Die Nutzer des geförderten WLAN-Zugangs sind in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der Digitalen Agenda 2016 – 2021 des Landes Sachsen-Anhalt (<https://digital.sachsen-anhalt.de/>) hinzuweisen, zum Beispiel während des Authentifizierungs- oder Registrierungsvorgangs. Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist Werbung über das geförderte Netz ausschließlich für Inhalte erlaubt, die aus dem Zweck der Errichtung des WLANs zur Unterstützung des öffentlichen Auftrags oder der touristischen und kulturellen Angebote entsprechend dem Nutzungskonzept unmittelbar abgeleitet werden können.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium. Der Förderantrag ist schriftlich oder elektronisch zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Referat 16, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg, E-Mail: wlan@mw.sachsen-anhalt.de.

7.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, fachliche Voten zum Landesinteresse der Förderung oder zur Erfüllung des öffentlichen Interesses einzuholen. Eine Bearbeitungsfrist von höchstens vier Wochen bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen wird angestrebt.

7.4 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger einen Fördersteckbrief zur Veröffentlichung auf dem Digitalportal Sachsen-Anhalt [www.digital.sachsen-anhalt.de](http://www.digital.sachsen-anhalt.de) zu übermitteln. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- a) Projektbezeichnung,
- b) Zuwendungsempfänger, Kooperationspartner,
- c) Projektdauer,

- d) Höhe der Förderung,
- e) Zielindikatoren.

7.5 Die errichtete Infrastruktur muss innerhalb von acht Wochen ab Inbetriebnahme im Breitbandatlas Sachsen-Anhalt sowie im Bundesbreitbandatlas dokumentiert werden. Dazu sind die Standorte der WLAN-Hotspots als georeferenzierte Daten auf elektronischem Weg zu übergeben.

7.6 Alle Angaben nach den Nummern 2 bis 6 (insbesondere geplante Investitionen, Angaben zur Qualität des Netzes, Angaben zum Zuwendungsempfänger, Förderantrag samt Anlagen) sind der Bewilligungsbehörde elektronisch an die Adresse wlan@mw.sachsen-anhalt.de zu übermitteln.

7.7 Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2019 in Kraft.

### Anlage

(zu Nummer 4.1 Satz 1)

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in dieser Richtlinie benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

#### 1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig ab 1. 7. 2019.

#### 2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L17 vom 21. 1. 2000, S. 22) tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder

- bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;

- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 aus, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

## 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse innerhalb der Verordnung (EU) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;

- cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

#### 4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Fall einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

#### 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen

für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

#### 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten Beihilfemaximum entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximum nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

#### 8. Dokumentationspflicht

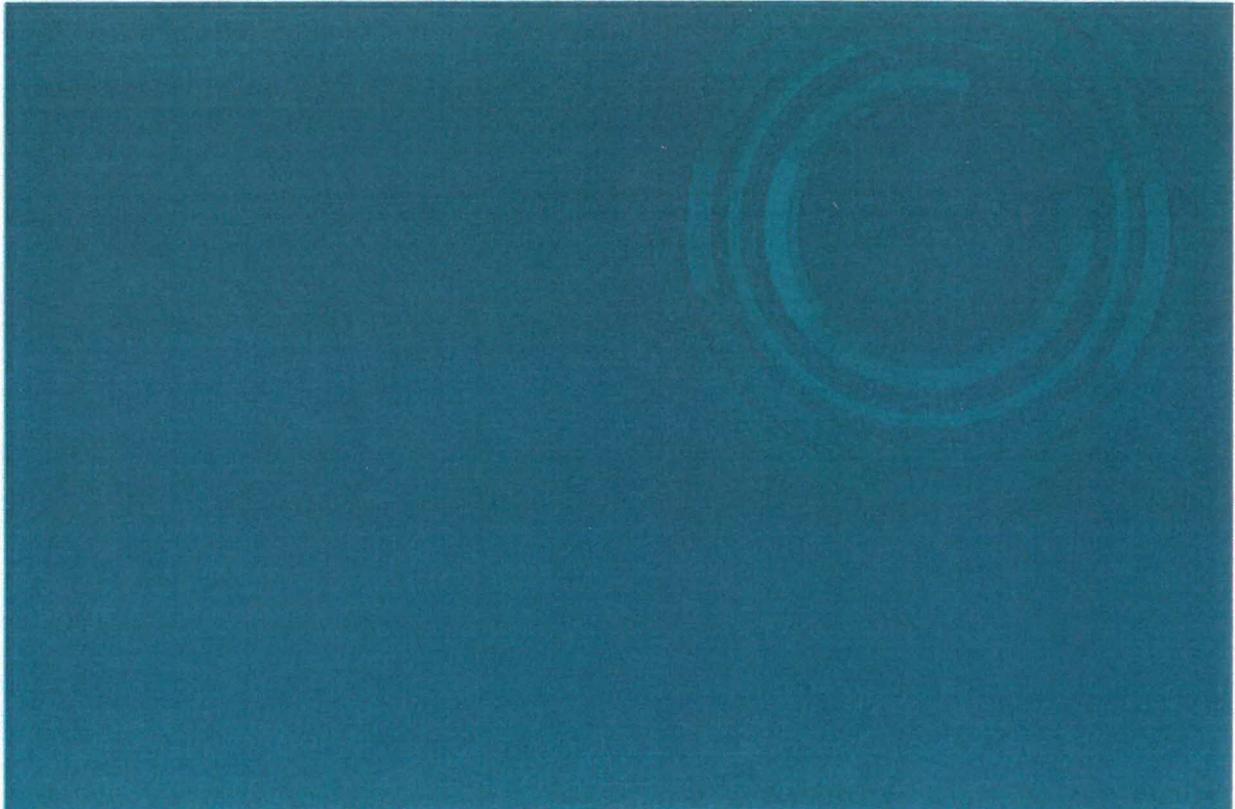
Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.

Vielen Dank, dass Sie Plastischer Reader ausprobieren. Teilen Sie uns Ihr Feedback mit.  



# Sicherheitstipps im privaten und öffentlichen WLAN

Den Router sicher einrichten und vorsichtig im fremden WLAN bewegen



## Solider Schutz für den Router – Das Fundament für die IT-Sicherheit zu Hause

Im ungesicherten Zustand sind Router ein Einfallstor für Cyber-Angriffe. Wenn es Angreifenden gelingt, von außen in den Router einzudringen, können sie das Gerät selbst, aber auch alle angeschlossenen Geräte kompromittieren und den Nutzenden persönlichen oder finanziellen Schaden zufügen:

**Das BSI empfiehlt dazu folgende Maßnahmen:**

### Basisempfehlungen

- **Ändern Sie die Standardpasswörter!**  
Die Anwendung zur Verwaltung des Routers ist durch ein Passwort geschützt. Inzwischen ist bei bestimmte Routermodelle werksseitig ein individuelles Passwort voreingestellt. Sie erkennen das daran, dass dieses Passwort im Benutzerhandbuch als "individuell" gekennzeichnet ist oder überhaupt nicht mehr aufgeführt ist. Allerdings

gibt es immer noch Router, die mit Standardpasswörtern wie "admin" oder "1234" ausgeliefert werden. Solche Zugangscodes sollten Sie sofort ändern, denn auch Angreifende kennen (und nutzen!) diese Standardpasswörter. Das BSI empfiehlt Passwörter mit mindestens acht Zeichen und aus verschiedenen Zeichenarten wie Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen. [Tipps, ein sicheres Passwort zu erstellen, finden Sie hier.](#)

- **Halten Sie die Firmware aktuell!**

Überprüfen Sie regelmäßig, ob die sogenannte Router-Firmware noch aktuell ist. Als Firmware bezeichnet man die Betriebssoftware eines Geräts. Eine Aktualisierung (also ein "Update") dient dem Nachrüsten mit neuen Funktionen oder der Korrektur von Fehlern, einschließlich dem Stopfen von Sicherheitslöchern. Haben Sie Ihr Gerät von Ihrem Internet-Zugangs-Provider erhalten, fragen Sie diesen, ob er die Aktualisierung der Firmware regelmäßig über eine Fernwartung vornimmt. Auch im Konfigurationsmenü des Routers findet sich zumeist die Option, Aktualisierungen ("Updates") automatisch zu installieren. Machen Sie von dieser Option Gebrauch.

- **Langes und komplexes WLAN-Passwort**

Das WLAN-Passwort ist nicht identisch mit dem Router-Passwort. Es dient speziell dem drahtlosen Zugang in das lokale Funknetz. In der Regel haben die Router werksseitig bereits ein sicheres WLAN-Passwort eingestellt, das aus 20 Zeichen besteht. Sollte dies bei Ihrem Router nicht der Fall sein, vergeben Sie ein Passwort, das aus mindestens 20 zusammenhanglosen Zeichen besteht.

- **Ersetzen Sie den voreingestellten Standard-Netzwerknamen!**

Manche Router tragen im Namen des WLAN ausführliche Informationen zu etwa Hersteller oder Modell des Geräts. Diese Angaben können einem potentiellen Angreifer von Nutzen sein. Ändern Sie daher den Namen des Netzwerks in eine Bezeichnung, die nichts über Ihren Router verrät.

- **Deaktivieren Sie nicht benötigte Funktionen ihres Routers!**

Moderne Router ermöglichen außer dem Zugang zum Internet eine Vielzahl zusätzlicher Funktionen. So können Router zum Beispiel als Medienplayer eingesetzt werden. Diese Funktionen können allerdings auch ein Einfallstor für Angreifer darstellen. Deaktivieren Sie auf Ihrem Router daher alle Dienste, die Sie nicht benötigen. Informationen zu den Diensten Ihres Routers und deren Konfiguration finden Sie im Handbuch oder auf der Homepage Ihres Routerherstellers.

- **Deaktivieren Sie den Fernzugang ihres Routers!**

Viele Router ermöglichen es, sie auch von außerhalb des Heimnetzwerks zu konfigurieren. Prüfen Sie, ob bei Ihrem Router diese Funktion vorhanden und gegebenenfalls aktiviert ist und **deaktivieren** Sie diese, falls Sie sie nicht benötigen.

- **Richten Sie ein Gast-Netzwerk ein**

Für unsichere Geräte oder für die Geräte Ihrer Gäste sollten Sie, wenn möglich, ein Gast-Netzwerk einrichten. Damit trennen Sie diese Zugänge von sensiblen Diensten wie Onlinebanking oder Homeoffice-Anwendungen.

- **Beachten Sie die IT-Sicherheitskennzeichen**

Router-Anbieter können für ihre Produkte das [IT-Sicherheitskennzeichen des BSI](#) erhalten. Voraussetzung dafür: Sie sichern zu, dass ihre Produkte bestimmte Sicherheitseigenschaften besitzen. Falls Sie die Anschaffung eines neuen Routers planen, nutzen Sie dieses Kennzeichen als Kaufkriterium.

## Erweiterte Einstellungen

- **Nutzen Sie https!**

Bei der Konfiguration des Routers sollte außerdem darauf geachtet werden, dass die

Routerkonfiguration über https aufgerufen wird. Erkennbar ist das in der Adresszeile Ihres Browsers.

- **Ändern Sie Einstellungen an der Firewall**

Viele Router haben eine eingebaute Firewall. Ändern Sie Einstellungen an ihr nur, wenn Sie entsprechende Kenntnisse über die einzelnen Ports besitzen.

- **Richten Sie den MAC-Filter ein!**

Die MAC-Adresse (Media-Access-Control-Adresse) ist die Hardware-Adresse jedes einzelnen Netzwerkadapters. Sie dient die als eindeutiger Identifikator des Geräts in einem Rechnernetz. Bei Apple wird sie auch Ethernet-ID, Airport-ID oder Wi-Fi-Adresse genannt, bei Microsoft Physikalische Adresse. Wenn Ihr Router die Möglichkeit bietet einen MAC-Filter einzurichten, dann nutzen Sie diese Möglichkeit. Nur den von Ihnen freigegebenen Netzwerkkarten wird nach Überprüfung ihrer MAC-Adressen der Zugang gestattet. MAC-Adresse ermitteln.

## Verhalten im öffentlichen WLAN

Die meisten mobilen, internetfähigen Geräte können Sie in WLAN-Netzwerke einbinden. Diese Möglichkeit wird von Anwendern oft und gerne genutzt, da die Datenmengen, die über das Mobilfunknetz versendet werden können, häufig vertraglich begrenzt werden. Außerdem sind die Übertragungsgeschwindigkeiten über WLAN derzeit meist noch höher als über ein Mobilfunknetz.

Doch die Nutzung eines WLAN-Netzes birgt auch Risiken, vor allem dann, wenn es sich um ein fremdes WLAN-Netz handelt, dessen Betreiber und Hintergründe Sie nicht kennen. Daten können abgegriffen, Schadsoftware auf Ihr Gerät eingeschleust werden.

## WLAN-Hotspots anbieten: Das gibt es Rechtliches zu wissen



Ob Kunden-WLAN oder einen **öffentlichen Hotspot** betreiben: Trotz der abgeschafften Störerhaftung gibt es **Rechtlich einiges zu wissen**. Wir klären auf.

2017 war es so weit: Die **Störerhaftung**, ein ebenso sperriges wie unbeliebtes Wort, wurde rechtssicher abgeschafft. Betreiber von öffentlichen WLAN-Hotspots sollten nun **nicht mehr juristisch belangt** werden können, wenn sich User:innen im Hotspot illegal verhalten hatten. Nun, drei Jahre später, gibt es zwar immer noch keine WLAN-Oase Deutschland, so wie sich Brigitte Zyrus das damals sinngemäß gewünscht hatte, aber es ist deutlich einfacher geworden, freies Kunden-WLAN bereit zu stellen oder einen öffentlichen Hotspot anzubieten. Dennoch gibt es weiterhin einiges zu beachten.

### Hotspot anbieten – Rechtliches:

- **Passwortschutz:** Netzbetreiber müssen ihre öffentlichen Hotspot-Anschlüsse durch **Passwörter** sichern. Wollen sie dies nicht, müssen sie bestimmte **Internetseiten sperren**, um illegalen Up- oder Download zu verhindern. Diese Maßnahmen soll den Urheberschutz stärken, damit z.B. Musikproduzent:innen – sollte es doch zum illegalen Up- oder Download kommen – eine Handhabe gegen die Täter:innen haben.
- **Netzsperrern (Portsperrung):** Verhalten sich User:innen in einem WLAN-Hotspot wiederholt falsch, müssen Hotspot-Betreiber diese registrieren und als letzte Option deren Zugang komplett sperren.
- Um sich zusätzlich gegen Missbrauch des angebotenen Hotspots zu schützen, ist es ratsam, eine **Klausel in die Nutzungsbedingungen** einzubauen. Diese sollte User:innen vor Surfbeginn angezeigt werden und explizit darauf hinweisen, dass der Internetzugang nur zu rechtlich zulässigen Zwecken genutzt werden darf.

Leider ist die Unsicherheit, was das Betreiben von öffentlichen WLAN-Hotspots angeht, noch immer groß, da das sog. **WLAN-Gesetz (die Neuentscheidung über Störerhaftung)** in vielen

Punkten rechtlich weiter vage bleibt. Sicher ist, dass Inhaber von Urheberrechten von Anbietern öffentlicher Hotspots **weder Schadensersatz noch Abmahngebühr** verlangen dürfen.

**Mahnbescheide** werden trotzdem weiterhin an den WLAN-Betreiber verschickt, da die Rechteinhaber in der Regel häufig nicht wissen, dass die Rechtsverletzung über einen offenen WLAN-Zugang begangen wurde und in erster Linie der / die [Anschlussinhaber:in über die IP-Adresse](#) ermittelt wird. Es besteht dann eine **Darlegungspflicht der Betreiberseite**, dass er die Rechtsverletzung nicht selbst begangen und ein offenes WLAN angeboten hat. Mahnbescheide werden aus Unwissenheit über ihre Rechte von Hotspot-Betreibern auch ebenso häufig bezahlt.

## Fazit zum eigenen öffentlichen Hotspot

Obwohl die Gesetzeslage auch in ihrer relativ neuen Version noch einige Unklarheiten offenlässt, gibt es eine Lösung: einige Anbieter haben sich darauf spezialisiert, **rechtssicheres WLAN** anzubieten, das meist auch [DSGVO-konform](#) ist. Das Internet läuft so im Regelfall über einen **Sicherheitsserver** des jeweiligen gebuchten Hotspot-Zwischen-Anbieters – kommt es zu einem rechtlichen Zwischenfall, haftet der Zwischen-Anbieter. So können Unternehmen, Cafés und andere Interessierte öffentliche WLAN-Hotspots anbieten. Von der einfachen und flächendeckenden WLAN-Abdeckung ist Deutschland aber dennoch weiterhin weit entfernt.

Autorin: Kathrin Strauß

Artikel veröffentlicht am: 06. Februar 2020